

Eberswalde, 05.12.2018

Betreff:

**Änderungsantrag zur BV/0788/2018 – Hauptsatzung der Stadt
Eberswalde – Aufnahme eines Paragraphen zum Ehrenbürgerrecht**

Beratungsfolge:

Hauptausschuss	13.12.2018	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	18.12.2018	Entscheidung

Beschlussantrag

Es ist ein Paragraph „Ehrenbürgerrecht“ aufzunehmen.

Die Formulierung soll lauten:

(1) Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft ist Ausdruck der besonderen Wertschätzung der Stadt Eberswalde für Bürger, die sich durch außergewöhnliche Verdienste oder ein besonderes Engagement um das Wohl der Stadt und ihrer Bürger verdient gemacht und/oder in ihrem Wirken in Eberswalde herausragende Leistungen über die Stadtgrenzen hinaus zum Wohle der Gesellschaft vollbracht haben.

(2) Weitere Konkretisierungen und Verfahren regelt die Richtlinie (ggf. Satzung) der Stadt Eberswalde zur Begründung und Beendigung der Ehrenbürgerschaft.

(Eine solche Richtlinie oder Satzung ist durch die Stadtverwaltung zu erarbeiten.)

Begründung

Zahlreiche Kommunen regeln in ihrer Hauptsatzung die Möglichkeit der Verleihung einer Ehrenbürgerschaft. (Oftmals wird auf eine Richtlinie oder Satzung zur Konkretisierung verwiesen.)

Durch Festschreibung dieser Variante der Wertschätzung auch in der Eberswalder Hauptsatzung sollen sowohl Volksvertreter als auch Einwohner der Kommune die Möglichkeit der Verleihung, Aberkennung oder Beendigung der Ehrenbürgerschaft durch schriftlichen Antrag, der ausführlich Art und Umfang der besonderen Verdienste bzw. eine ausführliche Begründung für die Beendigung und Aberkennung enthält, enthalten.